

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt → Geistiges Eigentum. Ähnlich wie ein Eigentumsrecht verleiht es dem → Urheber eines Werks der Literatur, Musik, Kunst oder Fotografie bestimmte Rechte, die etwa die Veröffentlichung, die Verfügung über Aufführung und Verwertung des Werks betreffen. Das Urheberrecht in Deutschland ist geregelt durch das *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 9. September 1965. Dem Einigungsvertrag zufolge ist es in den neuen Ländern auch anzuwenden auf Werke, die vor dem 3. Oktober 1990 geschaffen wurden. Im Zuge der EU-Politik sowie unter den neuen Anforderungen der → Digitalisierung musste das Urheberrecht novelliert werden. Dies wurde vom Deutschen Bundestag in zwei Schritten verabschiedet, im so genannten Ersten → Korb und schließlich 2007 im Zweiten → Korb. Das Gesetz zu Korb II ist → zustimmungspflichtig und hat im Herbst 2007 den Bundesrat passiert.

Mit der Novellierung befasste sich in erster Linie das Bundesjustizministerium bzw. im Bundestag der Rechtsausschuss. Neben dieser rechtspolitischen Ausgestaltung war das Gesetzesvorhaben jedoch auch von kultur- und nicht zuletzt wirtschaftspolitischen Interessen begleitet. Die Novellierung betraf unter anderem den *Erhalt der Privatkopie*: Werke, die urheberrechtlich geschützt sind, dürfen zu privaten Zwecken kopiert werden. Erneuert wurde zudem das *Vergütungssystem*. In diesem Punkt wurden zwischen Kultur- und Wirtschaftspolitik harte Auseinandersetzungen geführt.

An der kommerziellen Dimension des Urheberrechts sind im Wesentlichen zwei Partner beteiligt: die Urheber und die Hersteller von Kopiergeräten und Speichermedien. Sie stehen tatsächlich wie *Partner* in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis! Denn das Geschäft der Geräte- und Speichermedienindustrie funktioniert *zu einem großen Teil* nur deshalb, weil der Verbraucher Geräte und Speichermedien kauft, um damit Werke von Urhebern zu kopieren. Umgekehrt finden die Werke der Urheber *zu einem großen Teil* nur deshalb so viel Beachtung, weil es Geräte- und Speichermedien gibt, mit denen die Werke zu privaten Zwecken vervielfältigt werden. Allerdings unentgeltlich. Der Staat ist deshalb dazu angehalten, über ein Vergütungsmodell zwischen beiden Partnern einen gerechten Ausgleich zu schaffen.

Die Urheber erhalten über die → Verwertungsgesellschaften eine pauschale Vergütung. Die Verwertungsgesellschaften wiederum ziehen das Geld von den Geräte- und Speichermedienherstellern ein. Mit Korb II wurde nun die Methode zur Bestimmung der Vergütung geändert. Bislang legte ein Anhang des Urheberrechtsgesetzes fest, welche Abgabesätze für die jeweiligen Geräte und Speichermedien zu gelten haben. Dieser Anhang müsste fortwährend erneuert werden, da aufgrund der schnellen Entwicklung der Informationstechnologien ständig neue Geräte- und Speichermedientypen hinzukommen. Nach Korb II zieht sich der Staat nun aber zurück. Die Beteiligten selbst – d.h. die Verwertungsgesellschaften sowie die → Verbände der Geräte- und Speichermedienhersteller – sollen die Vergütungshöhen miteinander festlegen.

Dass es bei der Novellierung auch innerhalb der Kulturpolitik zum → Zielkonflikt kommen musste, zeigen zwei weitere von Korb II betroffene Aspekte: → Unbekannte Nutzungsarten und → Elektronische Leseplätze in Bibliotheken und Büchereien, Museen und Archiven.